

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

20. Jahrgang

Falkensee, 17. März 2010

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 24. Februar 2010) S. I
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 13/14/10) S. II
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 14/14/10) S. V
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 15/14/10) S. VIII
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 16/14/10) S. IX
- Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes F 46 A „SeeBlick“ S. XVI
- Bekanntmachung der Offenlegung von Bodenrichtwerten im Sanierungsgebiet „Zentrum“ Falkensee S. XVI
- Bekanntmachung über die Billigung des Freiraumkonzeptes „Falkenhagener Dorfanger“ S. XVII
- Bekanntmachung der Stadt Falkensee – Umlegungsausschuss – Baulandumlegungsverfahren „U11 Zentrum – Bahnhofsvorplatz“ S. XVII

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 in der Stadt Falkensee S. XIX

Amtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus S. XX

Überblick der Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 24. Februar 2010)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 11/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Wiederwahl von Herrn Axel Grzesik als Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/2 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 12/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 in der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 13/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen/3 Gegenstimmen/4 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 14/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 25 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 15/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm),
Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Beschluss-Nr. 16/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Falkensee.
Abstimmung: 21 Ja-Stimmen/6 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 17/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Abwägungs- und Billigungsbeschluss zum Freiraumkonzept „Falkenhagener Dorfanger“.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

II. Nichtöffentliche Sitzung:**Beschluss-Nr. 18/14/10:**

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Abschluss eines Kaufvertrages zur Veräußerung des Grundstückes der gegefa GmbH, Hertzstraße 77.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 19/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Abschluss eines Kaufvertrages zur Veräußerung des Grundstückes der gegefa GmbH, Humboldtallee 3 – 7.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 20/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Vergabe der Abbruchleistungen am Neuen Gymnasium, Ratheustraße 35 – 37.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 21/14/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Satzung der Stadt Falkensee über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 24. Februar 2010 (Beschluss-Nr.: 13/14/10)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 08) S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I (Nr. 7), S. 156) und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Falkensee.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung in seinem Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für einen Hund	48,00 Euro
b) für zwei Hunde je Hund	84,00 Euro
c) ab drei Hunde je Hund	102,00 Euro

§ 3a Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich abweichend von § 3 dieser Satzung

a) für einen gefährlichen Hund	420,00 Euro
b) ab zwei gefährlichen Hunden je Hund	624,00 Euro

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 2 Buchstabe a):

- a) Alano
- b) American Pitbull Terrier
- c) American Staffordshire Terrier
- d) Bullmastiff
- e) Bullterrier
- f) Cane Corso
- g) Dobermann
- h) Dogo Argentino
- i) Dogue de Bordeaux
- j) Fila Brasileiro
- k) Mastiff
- l) Mastin Espanol
- m) Mastino Napoletano
- n) Perro de Presa Canario
- o) Perro de Presa Mallorquin
- p) Rottweiler
- q) Staffordshire Bullterrier
- r) Tosa Inu

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

Eine Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
- (2) Hunden, die als Meldehunde, Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (3) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden.
- (4) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (5) Jagdgebrauchshunden, die von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, die einen gültigen Jagdschein inne haben und für den Hund die notwendigen Brauchbarkeitsprüfungen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können.
- (6) Hunden, die aus der städtischen Tierauffangstation übernommen wurden. Diese Steuerbefreiung ist befristet auf einen Zeitraum von sechs Monaten und gilt jeweils nur für die Übernahme eines Hundes.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) ermäßigt für das Halten eines Hundes durch Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und dem dritten bzw. vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII sowie durch solche Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. Die Eignung ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist, und wird je Hundehalter nur für einen Hund gewährt. Die Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Falkensee zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt Falkensee binnen zwei Wochen nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

(4) Hunde, für die der Tatbestand der Steuerbefreiung nach § 5 festgestellt wurde, sind bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht zu berücksichtigen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird, werden mitgezählt. Eine Steuerermäßigung wird nur für den Ersthund gewährt.

(5) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3a wird keine Steuerermäßigung gewährt. Eine Steuerbefreiung für die Haltung von gefährlichen Hunden besteht nur in den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2.

§ 8 Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt Falkensee oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht der Steueranspruch mit dem ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Entsprechendes gilt, wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

(4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres monatlich festgesetzt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig.

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Falkensee unter der Angabe folgender Daten

- a) Name und Anschrift des Hundehalters, der Haushaltsangehörigen und, wenn abweichend von dem Hundehalter, des Eigentümers des Hundes
- b) die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die Farbe und das Anschaffungs- und Geburtsdatum des Hundes

persönlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist eine Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang vorzunehmen.

(2) Nach der Anmeldung wird für den Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

(3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem

- a) er den Hund veräußert hat,
- b) er den Hund sonst abgeschafft hat,
- c) der Hund abhanden gekommen ist,
- d) der Hund eingegangen ist oder
- e) der Halter aus der Stadt verzogen ist

bei der Stadt Falkensee schriftlich oder persönlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes Hunde nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Sofern

eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.

(5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Falkensee die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(6) Der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Falkensee auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter zu erteilen.

(7) Der Hundehalter, die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Falkensee bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht berührt.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Falkensee ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu behördlichen Zwecken zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim Fachbereich ordnungsbehördliche Aufgaben bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt Falkensee darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(3) Diese Daten dürfen auch für polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen verwendet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Abs. 3 der Stadt Falkensee den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) entgegen § 10 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- d) entgegen § 10 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Falkensee auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- e) unrichtige Angaben zum Zweck der Erlangung einer Steuer-

ermäßigung oder Steuerbefreiung nach § 6 und § 5 macht und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die im Abs. 1 Buchstabe a bis e genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer ohne Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Bevollmächtigter entgegen § 10 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt Falkensee auf Nachfrage vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die auf dem Grundstück und im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter erteilt,
- d) wer ohne Steuerpflichtiger zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Bevollmächtigter entgegen § 10 Abs. 7 den Beauftragten der Stadt Falkensee bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Falkensee mit Beschluss-Nr. 121/28/01 vom 26. September 2001 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, den 25. Februar 2010

*gez. Heiko Müller
Bürgermeister*

*gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung*

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee vom 24. Februar 2010 (Beschluss-Nr. 14/14/10)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt

geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008, sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Verwaltungsgebühren sind nach § 5 Abs. 6 KAG befreit:

1. die Gemeinden, Kreise und Ämter,
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit, für welche die behördliche Tätigkeit erforderlich ist, nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen;
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

(2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt, veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist.

(4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 9 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
3. der Gegenstand der Gebühr.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee (Beschluss- Nr. 42/16/05 vom 23. März 2005) außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 25. Februar 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Anlage

Gebührenverzeichnis

0. Gebühren für die gesamte Verwaltung:

- | | |
|---|---------|
| 1. Allgemeine schriftliche Anträge
für jede angefangene Viertelstunde | 10,50 € |
| 2. Verwaltungsleistung beim Vollzug des Akten-
einsichts- und Informationsgesetzes – AIG
für jede angefangene Viertelstunde | 15,50 € |

3. Kopierarbeiten		4. Ausnahmegenehmigung je nach zeitlichem Aufwand	30,00 € bis 80,00 €
– schwarz/weiß		V. Gebühren – Stadtplanungsamt:	
A4 pro Seite	0,50 €	1. Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über Bebaubarkeit von Grundstücken	38,00 €
A3 pro Seite	1,00 €	2. Vergabe von Hausnummern (mit Ortsbesichtigung)	86,00 €
– farbig		3. Bearbeitungsgebühr zur Erstellung von Zeugnissen (Negativattest)	76,00 €
A4 pro Seite	0,70 €	4. Bearbeitung und Ausstellen einer sanierungs- rechtlichen Genehmigung	
A3 pro Seite	1,40 €	a) mit Ortsbesichtigung	69,00 €
		b) ohne Ortsbesichtigung	38,00 €
4. Druckerarbeiten		VI. Gebühren – Tiefbauamt:	
– schwarz/weiß		1. Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über: Bebaubarkeit im öffentlichen Straßen-/Wegebereich	
A4 pro Seite	0,20 €	– ohne Ortsbesichtigung	41,00 €
A3 pro Seite	0,40 €	– mit Ortsbesichtigung	75,00 €
– farbig		2. Bearbeitungsgebühr für Zustimmungen gem. § 68 Abs. 3 des Telekommunikations- gesetzes vom 26. Juni 2004 zu Leitungs- verlegungen bzw. zur Errichtung von Anlagen im öffentlichen Straßenland einschließlich Abnahmen:	
A4 pro Seite	0,50 €	– ohne Ortsbesichtigung vor Baubeginn	94,00 €
A3 pro Seite	1,00 €	– mit Ortsbesichtigung vor Baubeginn	129,00 €
5. Farbdrucke für Bebauungs-, Flächennutzungs- und sonstige Pläne oder Dokumenten die einen hochwertigen Ausdruck bzw. ein spezielles Format erfordern (Angaben pro Seite)		3. Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung der Leitungsverlegung bzw. Errichtung von Anlagen im öffentlichen Straßenland ein- schließlich Abnahmen:	
Format: A0	29,00 €	– ohne Ortsbesichtigung vor Baubeginn	94,00 €
Format: A1	20,00 €	– mit Ortsbesichtigung vor Baubeginn	129,00 €
Format: A2	10,00 €	4. Bearbeitungsgebühr zur Erstellung einer Erlaubnis für die Befestigung bzw. Stand- ortregelung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen:	
Format: A3	7,00 €	– ohne Abnahme	73,00 €
Format: A4	5,00 €	– mit Abnahme	112,00 €
6. Portogebühren: lt. Tarif		5. Sondernutzung öffentlicher Straßen-/Wegelandes/ Baustellenzufahrt	79,00 €
I. Gebühren – Archiv:		VII. Gebühren – Ordnungsamt:	
Archivgebühren für jede angefangene Viertelstunde	13,00 €	1. Einfangen von Hunden	47,00 €
II. Gebühren – Rechtsamt:		2. Ermittlung des Hundehalters	21,00 €
Löschungsbewilligung in Grundbuchangelegen- heiten (vor 1990)	153,00 €	3. Unterbringungskosten für Hunde in der Zwingeranlage pro Tag	30,00 €
III. Gebühren – Finanzverwaltung:		4. Einfangen von Tieren	27,00 €
1. Hundean- und -abmeldungen	17,00 €	5. Unterbringungskosten für Katzen in der Zwingeranlage pro Tag	12,00 €
2. Aushändigung der Hundemarke (bei Verlust)	9,00 €	6. Einmalig das Erstellen eines Gebührenbescheides	7,00 €
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €		
4. Löschungsbewilligung von Sicherungshypotheken	22,00 €		
IV. Gebühren – Grünflächen/Gewässer/Friedhof			
1. Gebühr für Fällung je lebenden Baumes	35,00 €		
2. Bearbeitungsgebühren für einen Fällantrag			
a) für bis zu drei Bäumen	45,00 €		
b) ab vier Bäumen	50,00 €		
c) ab zehn Bäumen	65,00 €		
d) ab 20 Bäumen	85,00 €		
e) für abgängige Bäume (je nach Zeitaufwand)	15,00 € bis 30,00 €		
f) für tote Bäume wird keine Gebühr erhoben, sie sind nur anzeigepflichtig	0,00 €		
3. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen/Anträgen über:			
a) Bebaubarkeit von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Baumbestand verbunden mit einer Ortsbesichtigung je nach zeitlichem Aufwand	45,00 € bis 85,00 €		
b) Maßnahmen bzw. Auskünfte zum vorhandenen Baumbestand, je nach zeitlichem Aufwand	25,00 € bis 35,00 €		
c) Antrag auf Fristverlängerung	25,00 €		

7. Ausstellung einer Abbrengenehmigung für größere Feuer, die außerhalb der Befreiungsgrenze liegen	49,00 €
8. Bearbeitung einer Ordnungsverfügung mit anschließender Beräumung	150,00 €
9. Bearbeitung einer Ordnungsverfügung ohne Beräumung	108,00 €
10. Sondernutzung öffentlicher Straßen-/Wege-landes/Sondernutzung Materialablagerung	65,00 €

(2) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

(4) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 4 Gebührentarif

4.1. Gebühren für Leistungen bei Bestattungen auf dem Friedhof Kremmener Straße und dem Waldfriedhof Finckenkrug:

	Erdbe- stattung in Euro	Urnen- bestattung in Euro
Herstellen und Zuwerfen der Gruft		
– Urnengrabstätte		75,00
– Urnengrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift		100,00
– Kindergrabstätte	200,00	
– Normalgrabstätte	350,00	
– Normalgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift	400,00	
Grabstelle herrichten	60,00	26,00
Sandbehälter aufstellen	5,00	2,00
Benutzung des Bahrwagens und Senkgrube	20,00	20,00
Benutzung des Kranzwagens	20,00	20,00
Benutzung des Leichenkellers je angefangenen Tag	5,00	5,00
Benutzung der Feierhalle, einschließlich Dekoration und Aufstellen der Kandelaber/ Beleuchtung	70,00	70,00
Gebinde an der Grabstelle ordnen	20,00	20,00
Bearbeitungsgebühr	50,00	50,00

„Sternenkinder“-Beisetzungen sind gebührenfrei.

4.2. Grabstellenverkäufe:

	in Euro	Liegefrist in Jahren
Urnengrabstätte 1 m x 1 m	500,00	15
Urnengrabstätte 0,75 m x 0,75 m	350,00	15
Urnengemeinschaftsgrabstätte	300,00	15
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit besonderer Gestaltungsvorschrift	450,00	15

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Falkensee verwalteten Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 24. Februar 2010

(Beschluss-Nr. 16/14/10)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226) geändert durch Artikel 31 Gesetz zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

* Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Falkensee und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 2 Buchst. b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistungen.

	in Euro	Liegefrist in Jahren
Kindergrabstätte	300,00	20
Reihengrab	1.000,00	20
Reihengrab anonym	1.200,00	20
Reihengrab mit besonderer Gestaltungsvorschrift	1.200,00	20
Einzelkaufstelle	1.500,00	20
Familiengrabstätte je Einzelstelle	2.000,00	20
Urnengrabstätte Familiengrabbaum	3.000,00	20
Urnengrabstätte Reihengrabbaum	400,00	20
Urnengemeinschaftsanlage „Sternenkinder“	gebührenfrei	15

Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

4.3. Urnenumbettungen:

Ausgraben der Urne	30,00 Euro
Umbettung einer Urne	45,00 Euro
Urnenversand	lt. gültigem Tarif

4.4. Grabsteingebühren:

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und Einfassungen jeder Art je Antrag 25,00 Euro.

4.5. Grabstellenanlegung:

1 Arbeitsstunde eines Friedhofsarbeiters	30,00 Euro
Eine Karre Muttererde 0,08 m³	5,00 Euro

4.6. Grabstellenberäumung:

1 Arbeitsstunde eines Friedhofsarbeiters	30,00 Euro
abgelaufene Grabstellen räumen	nach Arbeitsstunden
Grabsteinabräumung (einschließlich Steinentsorgung)	35,00 Euro

§ 5 Vermeidung von Härten

Zur Vermeidung von sozialen Härten können Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierbei ist nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird außer Kraft gesetzt:
– die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Juni 2007 (Beschluss-Nr. 97/37/07)

Falkensee, 25. Februar 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee (Friedhofssatzung) vom 24. Februar 2010 (Beschluss-Nr. 15/14/10)

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Satz 1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg BestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01 S. 226), geändert durch Artikel 31 Gesetz zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen.

* Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Bekenntnisfreiheit
- § 4 Zuständigkeiten

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III: Nutzungsrechte und Ruhezeiten

- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Neuerwerb
- § 11 Erlöschen

Abschnitt IV: Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten, Familiengrabstätten
- § 14 a Kindergrabstätten
- § 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnengemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)

- § 17 naturnahe Beisetzungen unter Bäumen (Urnenbeisetzungen)
 § 18 Ehrengrabstätten

Abschnitt V: Bestattungen

- § 19 Anmeldung der Bestattung
 § 20 Särge
 § 21 Leichenhalle
 § 22 Feierhalle
 § 23 Erdbestattung
 § 24 Urnenbeisetzungen
 § 25 Ausgrabungen und Umbettungen

Abschnitt VI: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 26 Genehmigungspflicht
 § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 § 28 Abräumen der Grabausstattung
 § 29 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

Abschnitt VII: Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
 § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

- § 32 Gebühren
 § 33 Ordnungswidrigkeiten
 § 34 Obhuts- und Überwachungspflicht (Haftung)
 § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die stadteigenen Friedhöfe in Falkensee. Dabei handelt es sich um den Friedhof Kremmener Straße und den Waldfriedhof.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des Bbg. BestG öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Falkensee ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor ihrem Tode begründet worden ist.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Falkensee zulässig.

§ 3 Bekenntnisfreiheit

Auf den Friedhöfen steht allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften die Ausübung ihrer Gebräuche im Rahmen der guten Sitten anlässlich von Totengedenken oder Beerdigungen frei.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die zuständige Behörde für die Anlegung, Erweiterung, Schließung und Aufhebung der Friedhöfe ist der Landrat, gemäß Bbg BestG.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung. Dazu gehört auch die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung sind in den Schaukästen an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt zu geben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Verboten ist insbesondere

- a) das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Führhunden für Blinde,
- b) das Benutzen von Sport- und Spielgeräten sowie das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- c) ein störender Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeierlichkeiten,
- d) das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten,
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, das Anbieten gewerblicher Dienste und gewerbliches Fotografieren oder Filmen, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
- g) das Einsammeln von Spenden auf dem Friedhof,
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

(4) Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern und sonstiger Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(3) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Der Gewerbetreibende hat nachzuweisen, dass er vom Berechtigten mit Arbeiten an der Grabstelle beauftragt ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten nach vorheriger Genehmigung befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Nichtpflanzliche, aus gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen herrührende Materialien sowie Abfälle einschließlich Aushub sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu entfernen.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Dieser ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 – 6 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist schriftlich zu beantragen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird regelmäßig in erster Linie an den Ehegatten, sodann an Verwandte des Verstorbenen in absteigender Linie und danach an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie vergeben.

Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabstättengebühr.

Steht das Nutzungsrecht mehreren Berechtigten zu, so haben diese auf Verlangen der Friedhofsverwaltung einem der Berechtigten die Vertretung ihr gegenüber zu übertragen.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht der Ruhezeit (§ 9), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Falkensee.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt gemäß Bbg BestG bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre.

(2) Die Dauer der Ruhezeit beträgt bei Urnenbeisetzungen unter Bäumen (Naturnahe Beisetzungen) 20 Jahre.

(3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des

Nutzungsrechts mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 10 Erwerb des Nutzungsrechtes

(1) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Berechtigten möglich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich zu stellen. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Mindestruhezeit beantragt werden. Der Nutzungsberechtigte kann einen erneuten Erwerb um 1 bis maximal 10 Jahre beantragen.

(2) Ist das Nutzungsrecht an mehreren nebeneinander liegenden Grabstätten erworben, sind diese aber nicht gleichzeitig belegt worden, so ist das Nutzungsrecht bei späterer Belegung einer Grabstätte an allen Grabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der zuletzt belegten Grabstätte erneut zu erwerben. Dies gilt sinngemäß bei Urnenbeisetzungen in Wahl- und Familiengrabstätten (§ 24 Abs. 2) sowie bei Urnenbeisetzungen in Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 2 Buchst. a und b) und bei Urnenfamiliengrabstätten (§ 17 Abs. 4 Buchst. b) die für die Beisetzung mehrerer Urnen vorgesehen sind.

§ 11 Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt,

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
- b) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist,
- c) wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist drei Monate vorher durch die Friedhofsverwaltung durch Aushang im Schaukasten der städtischen Friedhöfe zu veröffentlichen, mit der Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Grabmäler und sonstigen Grabsausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen.

(1) Grabstätten werden unterschieden in

1. Grabstätten für Erdbestattungen
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Familiengrabstätten
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
 - f) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Sternenkinder
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten
 - d) Gemeinschaftsgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
3. Naturnahe Beisetzungen (Urnen unter Bäumen)
4. Ehrengabstätten
 - a) Ehrengabstätten verdienter Bürger
 - b) besondere Grabstätten

(2) Für die Lage der Grabstellen im Friedhofsgelände gilt der jeweils gültige Belegungsplan. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 13 Reihengabstätten

(1) Reihengabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 9 Abs. 1) überlassen werden. Ein Neuerwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(2) In einer Reihengabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Reihengabstätten sind in der Länge von 2,60 m und in einer Breite von 1,30 m anzulegen.

§ 14 Wahlgrabstätten, Familiengabstätten

(1) Wahlgrabstätten und Familiengabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nach Maßgabe des Belegungsplanes auf die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Bis zu höchstens vier zusammenhängende Grabstätten können überlassen werden, wenn mindestens ein Grab sofort belegt wird.

(2) Die Grabstätten sind in der Länge von mindestens 2,60 m und in der Breite von mindestens 1,30 m anzulegen.

§ 14 a Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, die auf Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden. Ein erneuter Erwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 10 möglich.

(2) In einer Kindergrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Kindergrabstätten sind in folgenden Größen anzulegen:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,85 m
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in einer Länge von 2,20 m und einer Breite von 1,05 m

§ 14 b Sternenkinder (Gemeinschaftsgrabstätten)

„Sternenkinder“ sind Babys, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind.

(1) Gemeinschaftsgrabstätten „Sternenkinder“ sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In dieser werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

- (2)
 - a) Die Gemeinschaftsgrabstätte „Sternenkinder“ ist als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollte entsprechend geachtet und aus Pietätgründen nicht betreten werden.
 - b) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.

(2) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:

- a) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 0,75 m x 0,75 m für die Beisetzung von höchstens zwei Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.
- b) Urnenwahlgrabstätten in einer Größe von 1 m x 1 m für die Beisetzung von höchstens vier Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.

§ 16 Gemeinschaftsgrabstätten (Urnen-gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen)

(1) Urnen-gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung von Urnen. In einer Urnen-gemeinschaftsgrabstätte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

- (2)
 - a) Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen sind Grabstätten für die namenlose Beisetzung im Sarg.
 - b) In einer Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen werden die Särge nur der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch bestattet. Es ist unzulässig, die Lage eines Sarges kenntlich zu machen. Gemäß § 13 Absatz (3) beträgt die Größe je Grab in der Länge 2,60 m und in der Breite 1,30 m.

(3)

- a) Die Gemeinschaftsanlagen für Beisetzungen von Urnen bzw. Särgen sind als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollten entsprechend geachtet und aus Pietätgründen nicht betreten werden.

b) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 16 a) Gemeinschaftsgrabstätten (Urnen-gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen) mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Urnen-gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung von Urnen.

(2) Gemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Erdbestattungen sind Grabstätten für die Beisetzung im Sarg.

(3) Die Gemeinschaftsanlagen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind als zusammenhängende Grabstätte zu verstehen, sie sollten aus Pietätgründen entsprechend geachtet werden.

(4) Folgende Gestaltungsvorschriften sind anzuwenden:

- a) Hier wird auf die Grabstelle eine Grabplatte mit folgenden Maßen verlegt:
Urnenbeisetzung: max. 35 cm x 30 cm (Länge x Breite)
Erdbestattung: max. 40 cm x 35 cm (Länge x Breite)
Die Stärke der Grabplatte muss 5 – 6 cm betragen.
- b) Die Grabplatte ist mindestens 1 Tag vor der Beisetzung in der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- c) Die Grabplatte muss aus Naturstein gefertigt sein. Die Form und Gestalt der Grabplatte kann in der Regel rechteckig, herzförmig oder oval sein.
- d) Die Verlegung erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung. Die Grabplatte wird von Mitarbeitern des Friedhofs nach der Beisetzung verlegt.
- e) Blumenschmuck darf nur auf der Grabplatte am Grab abgelegt oder abgestellt werden. Er sollte nicht über diese hinaus ragen. Weiterer Blumenschmuck kann an die dafür vorgesehene zentrale Stelle abgelegt werden.
- f) Jegliche Bepflanzungen sind auf dieser Anlage unzulässig.

§ 17 Naturnahe Bestattungen (Urnenbeisetzungen unter Bäumen)

- (1) Naturnahe Bestattungen sind Beisetzungen von Urnen unter Bäumen.
- (2) Urnen sind ausschließlich unterirdisch beizusetzen.
- (3) Bei dieser Bestattungsart sind nur biologisch abbaubare Aschenkapseln und Schmuckurnen zulässig.
- (4) Zur Beisetzung können für die Dauer des Nutzungsrechtes überlassen werden:
 - a) Urnenreihengrabstätten unter Bäumen für die Beisetzung von Urnen mit unterschiedlichen Nutzungsberechtigten.
 - b) Urnenfamiliengrabstätten unter Bäumen (Familienbaum) für die Beisetzung von 12 Urnen, wenn mindestens eine Urne sofort beigesetzt wird.
 - c) Pro Familienbaum besteht die Möglichkeit ein Schild mit dem Familiennamen an einem Robinienholzpfehl anzubringen.
- (5) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur am Tag der Beisetzung zulässig. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. nicht mehr gestattet.
- (6) Jegliche Bepflanzungen sind auf dieser Anlage unzulässig.

§ 18 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten sind Grabstätten in Pflege der Stadt.

- (1) Ehrengabstätten
Ehrengabstätten sind Grabstätten von Personen, die für die geschichtliche Darstellung und/oder Entwicklung Falkensees von besonderer Bedeutung sind.

Die Gräberliste ist Anlage 1 der Satzung

- (2) Besondere Grabstätten
Besondere Grabstätten sind Grabstätten, die aus gestalterischen Gründen für den Charakter des Friedhofes erhalten bleiben sollen.

Die Gräberliste ist Anlage 2 der Satzung.

V. Bestattungen

§ 19 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des/der Verstorbenen oder Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.

§ 20 Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Särge dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für die Innenausstattung der Särge und die Bekleidung der Leichen.
- (2) Bei Bestattungen in Erdgrabstätten dürfen die Särge höchstens 2,05 m einschließlich Sitzleiste lang 0,75 m ausschließlich der Sargfüße hoch und 0,70 m ausschließlich Sitzleiste breit sein. Erfordert die besondere Körpergröße oder Körperfülle Verstorbener unter Abweichungen von dem Satz 1 festgesetzten Maßen die Verwendung größerer Särge, ist die notwendige Sarggröße bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Zinksärge und Särge aus anderen nicht verwesbaren Stoffen dürfen nur in Fällen verwendet werden, in denen sie aus seuchenhygienischen Gründen vorgeschrieben sind.

§ 21 Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung. Die Nutzung ist zu beantragen und wird im Genehmigungsbescheid geregelt.

§ 22 Feierhalle

- (1) Die Feierhalle steht für Trauerfeiern zur Verfügung. Ihre Nutzung ist genehmigungspflichtig.
- (2) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen und Laienrednern gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann berufsmäßige Redner, Musiker und Sänger von der Mitwirkung bei Trauerfeiern ausschließen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch ihre Mitwirkung die Durchführung der Trauerfeier gestört wird.
- (4) Soll die Feier in der Halle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

§ 23 Erdbestattung

- (1) Die Gruft muss so tief sein, dass die Erdschicht zwischen dem höchsten Punkt des Sarges und der gewöhnlichen Bodenhöhe mindestens 1,00 m beträgt. Die seitliche Erdschicht zwischen den Gräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

(2) Bei der Niederkunft verstorbene Mütter können mit ihren toten Kindern in einem Sarg bestattet werden. Das Gleiche gilt für Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren oder für einen Verstorbenen, der mit einem ihm verwandten Kind im Alter bis zu 5 Jahren bestattet werden soll, wenn ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist. Stirbt ein Kind innerhalb von Monaten nach der Geburt, so kann es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in der Grabstätte der verstorbenen Mutter bestattet werden; ist die Mutter an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gestorben, so bedarf es zur Bestattung des Kindes in der Grabstätte der Mutter der Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes. Die Friedhofsverwaltung kann mit Zustimmung des für den Friedhof zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Vorschrift des Satzes 3 zweiter Hauptsatz, weitere Ausnahmen zulassen, wenn enge persönliche Bindungen zwischen den Verstorbenen bestanden haben und ein würdevolles Einsargen gewährleistet ist.

(3) Die Gruft wird von der Friedhofsverwaltung hergestellt und nach der Beisetzung geschlossen. Die Ausschmückung der Gruft kann nach den Wünschen der Angehörigen von der Friedhofsverwaltung oder vom Erwerbsgärtner auf dessen Kosten vorgenommen werden.

(4) Vor dem Ausheben einer Gruft ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen benachbarten Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

(5) Das Ausmauern von Grüften ist unzulässig.

(6) Massengräber dürfen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses angelegt werden.

§ 24 Urnenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzungen erfolgen in einer Tiefe von mindestens 0,40 m von Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche. Es dürfen nur die von den Krematorien gelieferten Urnen verwendet werden. Überurnen dürfen bis zu 0,31 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser bis zu 0,21 m haben.

(2) Soweit die Urnen nicht in Urnengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bis zu vier Urnen auch in Wahlgrabstätten beisetzen lassen, in denen bereits erdbestattet ist.

§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Urnenumbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen aus Erdbestattungen werden grundsätzlich von Bestattungs-

firmen durchgeführt. Entsprechende Absprachen über den Zeitraum der Umbettung und der dazugehörigen Arbeiten müssen mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. § 23 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(5) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

(6) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind gemäß Bbg BestG unzulässig.

VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 26 Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) sowie aller sonstigen Grabausstattungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen (2-fach) im geeigneten Maßstab einzuholen. Das Aufstellen von Grabmalen, einschließlich Grabeinfassungen ist erst nach erteilter Aufstellgenehmigung zulässig. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

(3) Beim Errichten der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entsprechen aufgestellte Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht den Zeichnungen oder wurden sie ohne Genehmigung errichtet, so sind sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung zu verändern.

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmäler (Grabsteine, Denkzeichen und bauliche Anlagen) und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2)

a) Die unter 1 genannten Grabmäler sollen aus witterungsbeständigen Materialien (wie bei Stein, Metall und Holz üblich) bestehen.

b) Grabmäler mit ungewöhnlicher Gestaltung unterliegen der Bestätigung des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Das Abdecken der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung ist unter folgenden Voraussetzungen bei Reihengrabstätten gestattet: Als Material für eine Grabeinfassung und Grababdeckung ist nur die Verwendung gleichen Materials gestattet. Grundsätzlich ist bei dieser Art Grabgestaltung die Verwendung von Natursteinmaterial gestattet. Bei der Abdeckung der Grabfläche muss mindestens 1/3 der Fläche für eine Bepflanzung offen bleiben. Die Abdeckung muss zusammenhängend angefertigt werden. Bei Urnengrabstätten ist das Abdecken der Pflanzfläche innerhalb einer Grabeinfassung nicht zulässig.

§ 28 Abräumen der Grabausstattung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, so kann sie die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, sowie die Ehrengrabstätten (§ 18) unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Stand- und Verkehrssicherheit der Grabausstattungen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen stand- und verkehrssicher sein. Ist die Stand- und Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt 1x jährlich eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale auf den städtischen Friedhöfen durch. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen von Grabmalen oder Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen bzw. das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und Grabausstattungen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

(3) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind in würdigem Zustand durch den Nutzungsberechtigten zu halten.

VII. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung der Würde des Ortes entsprechend herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechtes ordnungsmäßig instand zu halten.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(3) Die Höhe und die Form der Grabmale und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sämtliche Hecken als Grabausstattungen dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und gegen Kostenersatz selbst durchführen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Die Pflanzung von Bäumen auf Grabstätten ist unzulässig.

(6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden.

(7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Gemeinschaftsgrabstätten. Das einheitliche Anlegen, das Instandhalten und die Pflege von Gemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dem besonderen Wunsch der Beigesetzten nach Anonymität ist hierbei Rechnung zu tragen. Angehörige dürfen an Gemeinschaftsgrabstätten keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(10) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht in würdigem Maße hergerichtet oder regelmäßig gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist dementsprechend herzurichten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck sowie bei ordnungswidrig auf den Grabstätten aufgestellten oder verwahrten Gegenständen gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. die Gegenstände entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Gebühren

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist genehmigungspflichtig.

(2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung wer-

den Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) Entgegen dem § 5 Absatz (2) den Friedhof betritt.
- b) Entgegen dem § 6 Absatz (1) bis (3) sich nicht entsprechend auf den Friedhöfen verhält.
- c) Entgegen dem § 7 Absatz (1) und (6) die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen ausführt und die Anordnungen nicht beachtet.
- d) Entgegen dem § 26 Absatz (1) bis (3) der Genehmigungspflicht nicht nachkommt.
- e) Entgegen dem § 28 Absatz (1) und (2) Grabmale und Grabausstattungen entfernt bzw. nicht entfernt.
- f) Entgegen dem § 29 Absatz (1) und (2) die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nicht in einem dauernd würdigen, verkehrssicheren Zustand erhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 Euro geahndet werden.

(3) Die zuständige Ordnungsbehörde ist die Stadt Falkensee, der Bürgermeister.

§ 34 Obhut- und Überwachungspflicht (Haftung)

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten.

Für Diebstähle von Grabmalen, Grabausstattungen und Grabeschmuck von den Grabstätten sowie deren Beschädigungen durch Dritte oder durch Tiere haftet die Stadt Falkensee nicht.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die stadteigenen Friedhöfe Falkensees (Beschluss-Nr. 82/36/07) vom 30. Mai 2007 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 25. Februar 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

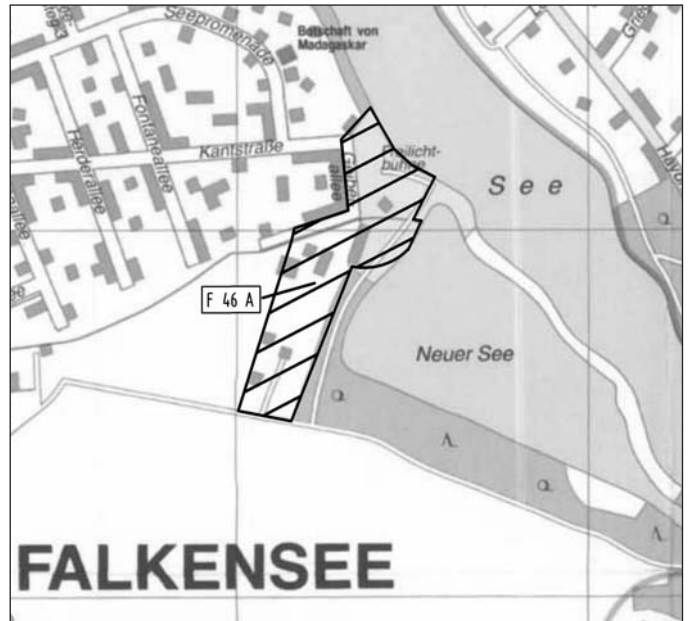
gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Bekanntmachung der Stadt Falkensee

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes F 46 A „SeeBlick“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2009 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes F 46 A „SeeBlick“ beschlossen (Beschluss-Nr.: 82/10/09).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

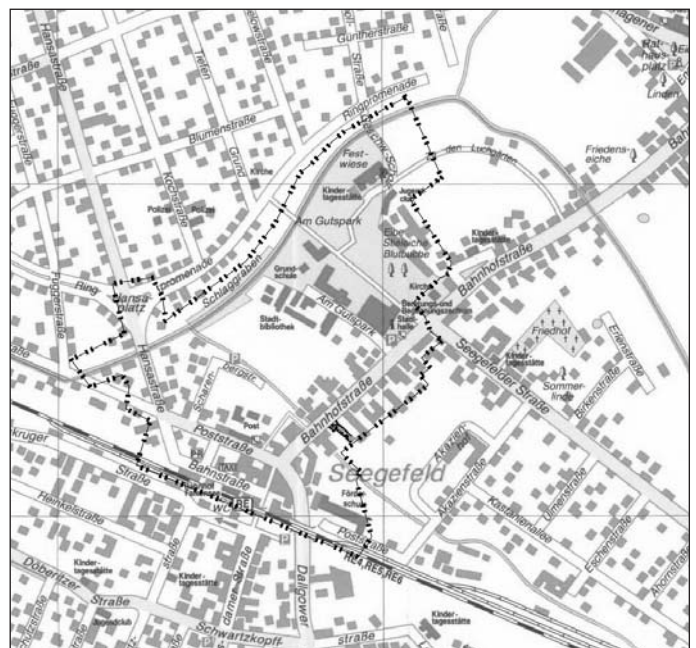


Im Geltungsbereich sollen Art und Maß der zulässigen Nutzungen abschließend festgesetzt werden. Geprüft werden dazu u.a. die Möglichkeiten für Freizeitgestaltung und Parken.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Offenlegung von Bodenrichtwerten im Sanierungs- gebiet „Zentrum“ Falkensee

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) in der jeweils gültigen Fassung zum **Stichtag 01. August 2008** durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Landkreises Havelland erarbeitet und beschlossen worden.



Die Bodenrichtwertkarte wird in der Zeit

vom 06. April 2010 bis 07. Mai 2010

in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude (Stadtplanungsamt 2.OG) gemäß der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Billigung des Freiraumkonzeptes „Falkenhagener Dorfanger“

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24. Februar 2010 das Freiraumkonzept „Falkenhagener Dorfanger“ gebilligt (Beschluss-Nr. 17/14/10). Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
2. Jedermann kann das Konzept in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49 im Stadtplanungsamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Falkensee, 17. März 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Falkensee – Umlegungsausschuss – Baulandumlegungsverfahren „U11 Zentrum – Bahnhofsvorplatz“

Drucksachen-Nr. UA-1695

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee hat auf ihrer Sitzung am 31.01.2007 für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans F 33 „Zentrum – Bahnhofsvorplatz“ gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Aufgrund der vorgenannten Anordnung hat der Umlegungsausschuss beschlossen, das Umlegungsverfahren gemäß § 47 BauGB einzuleiten. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

Umlegungsverfahren „U11 Zentrum – Bahnhofsvorplatz“.

Das Umlegungsgebiet befindet sich in der Flur 38 der Gemarkung Falkensee und wird wie folgt begrenzt: Im Osten durch die an der Bahnhofstraße gelegenen Flurstücke 228 und 229, im Süden durch das Flurstück 138/2 (Bahnstraße), im Westen durch das an der Poststraße gelegene Flurstück 175 und die an der Hansastraße gelegenen Flurstücke 176 und 177 sowie im Norden durch die Poststraße. Die genannten Flurstücke sind Bestandteil des Umlegungsgebiets. Der genaue Verlauf der Grenze des Verfahrensgebiets ist aus der als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Karte ersichtlich.

Im Umlegungsgebiet liegen die nachfolgend einzeln aufgeführten Grundstücke:

Flurstück	Grundbuchblatt	Flurstück	Grundbuchblatt
138/2	13038	238	4247
175	12317	239/1	4487
176	18259	239/2	13038
177	2432	240	4487
178	2327	241	17463
179	10854	242	17463
228	4262	243	5316
229	4261	245	18066 –
230/1	4261		18070
230/2	4247	246	18066 –
231	4262		18070
232	4484	247	18066 –
233	4484		18070
234	4484	248	13038
235	4484	249	2327
236	4484	250	13038
237	4247	1156 tlw.	20407

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Falkensee, Geschäftsstelle, Dipl.-Ing. Uwe Nedeß, ÖbVI, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee, schriftlich einzulegen oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses zur Niederschrift zu erklären.

Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee eingelegt wird.

Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt.

Weiterhin wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt (vgl. Ziff. 2. b),
- d) die Stadt Falkensee,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekannten Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Falkensee, Geschäftsstelle, ÖbVI Uwe Nedeß, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee anzumelden.
- b) Die in Ziffer 1. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 BauGB erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2. a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziffer 2. c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziffer 2. a) bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes gemäß § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

5. Vorhaben auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

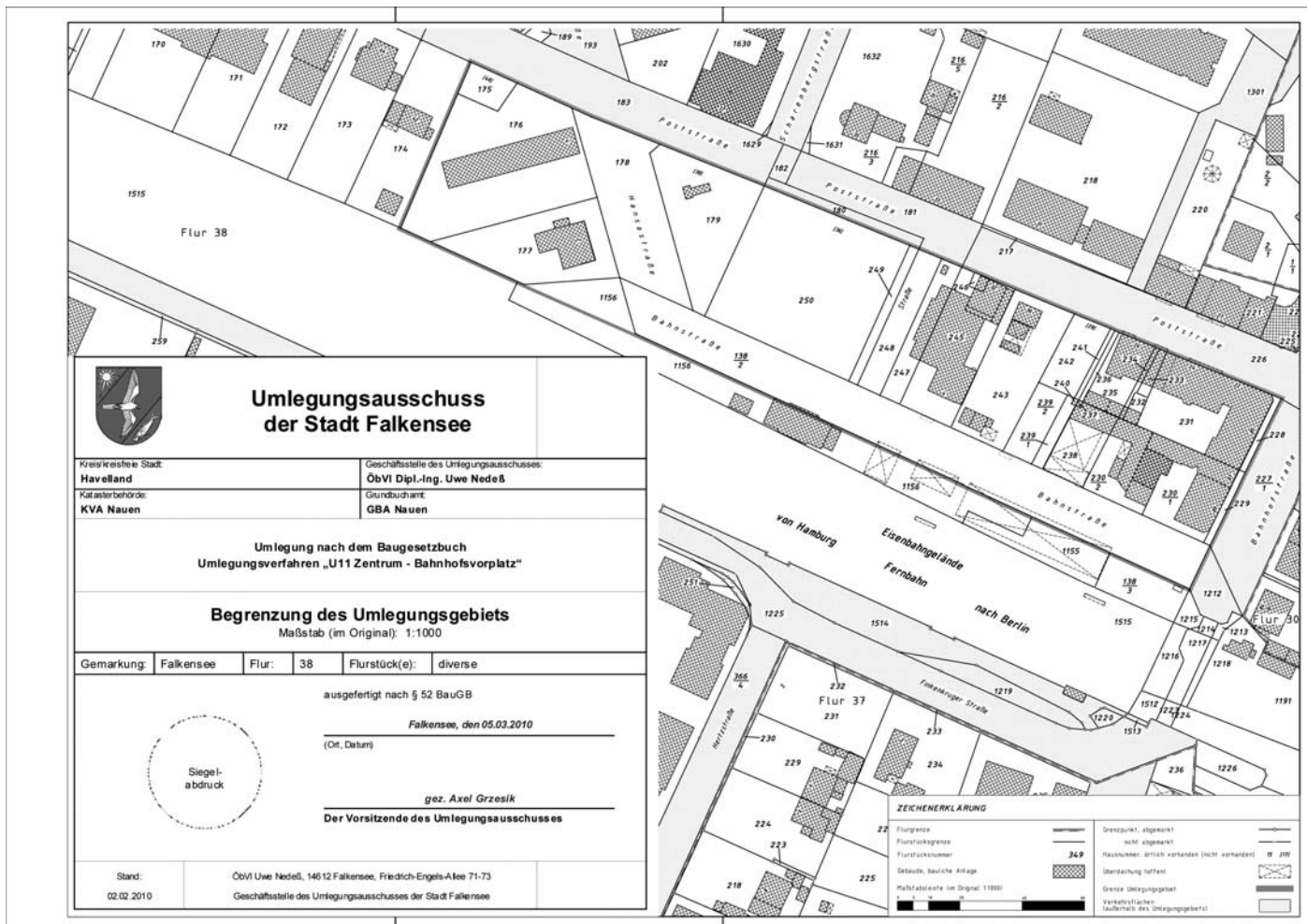
Die aufgrund § 53 BauGB angefertigte Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis werden gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.04.2010 bis einschließlich 07.05.2010 während der Dienststunden (Montag bis Freitag jeweils von 08:00 – 16:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee, ÖbVI Uwe Nedeß, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee öffentlich ausgelegt.

Der Umlegungsbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Falkensee, den 05.03.2010

gez. Axel Grzesik

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 in der Stadt Falkensee

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG GVBL Teil I Nr. 15 vom 28.11.2006, Seite 158) verordnet der Bürgermeister der Stadt Falkensee als örtliche Ordnungsbehörde:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen folgende Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an den aufgeführten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. Hellweg Die Profimärkte GmbH & Co. KG, Spandauer Straße 109 in Falkensee

21.03.2010 Frühlingsfest
02.05.2010 Teich- und Rosenfest
26.09.2010 Erntedankfest
17.10.2010 Herbstfest

2. SB Möbel Boss Handels GmbH & Co. KG, Spandauer Straße 111 in Falkensee

05.09.2010 Jubiläumsfest 8 Jahre Möbel Boss Falkensee
10.10.2010 Oktoberfest
07.11.2010 Herbstfest

3. Hammer Fachmärkte für Heim-Ausstattung Ost GmbH, Freimuthstr.40 in Falkensee

07.03.2010 Frühjahrsputz
26.09.2010 Herbstfest

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz zu beachten.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Nachrichten aus Stadt und Rathaus

Mammutjagd in Comicbildern

Das Heimatmuseum Falkensee wird bis Mitte Mai umgebaut: Neu arrangierte Dauerausstellung bietet mehr Informationen

Der rote Schnabel ist frech nach vorn gereckt, das Gefieder glatt gestrichen: Für den ausgestopften Storch des Heimatmuseums Falkensee könnte es sofort losgehen. Ein wenig muss sich das Tierpräparat im Obergeschoss des Museums aber noch gedulden, denn dort wird derzeit umgebaut. Zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 16. Mai 2010, soll die Dauerausstellung fertig und das Gebäude in neuem Gewand wieder für Gäste geöffnet sein. „Es wird jetzt eng, aber wir haben noch keine Panik“, sagt Museumsleiterin Gabriele Helbig, die seit Beginn der Bau- und Umräumarbeiten im September 2009 gemeinsam mit ihren Kollegen und freien Mitarbeitern aus der Wissenschaft an der neuen Ausstellung arbeitet.



Knochen-Katalog: Bert Krüger, Archäologe im Heimatmuseum, sortiert und notiert die wertvollen Gebeine von Wollhaarmammuts, die in Falkensee ausgegraben wurden. Sie sind wieder ab Mitte Mai in der neugestalteten Dauerausstellung zu bestaunen.

Von mehreren tausend Exponaten wurde eine kleine Auswahl für die Ausstellung getroffen: „Die Besucher sehen zwar weniger Objekte als zuvor, Zusammenhänge werden aber ausführlicher erklärt. So bleiben mehr Informationen im Gedächtnis hängen“, sagt die Museumsleiterin. Zum ersten Mal zeigt die Ausstellung Dokumente und Exponate, die die DDR-Geschichte Falkensees und der Region widerspiegeln und aufarbeiten. Auch für die Zeit des Nationalsozialismus gibt es künftig einen Extra-raum.

Nach wie vor teilt sich die Sammlung in die Themen Natur- und Tierwelt, Archäologie, Alltagskultur und Regionalgeschichte auf, wobei die beiden letztgenannten enger miteinander verknüpft sein werden. Statt chronologischer Schilderung verbindet ein roter Faden aus Gedichtzeilen und Zitaten der jüdischen Poetin Gertrud Kolmar, die in Finkenkrug lebte und wirkte, die Ausstellungsbereiche. Mit frischen Beschriftungen und Schildern erleben Besucher Falkensees Geschichte neu. „Wir möchten alteingesessenen und zugezogenen Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl von Heimat vermitteln“, sagt Gabriele Helbig. Im Untergeschoss gibt es wie bisher wechselnde Ausstellungen von Künstlern der Region, die das vielfältige Angebot des Museums ergänzen und bereichern. Exponate, die keinen Platz mehr in der Dauerausstellung finden, sind im hinteren Gebäudeteil auf dem Hof zu sehen. In den großen Schaufenstern können sie ausgiebig betrachtet werden und gehen nicht verloren.

Bewegte Bilder dürfen im Museum natürlich auch nicht fehlen: Ab Mai sind im neu eingerichteten Kinoraum „Zeitenwende“ von Heide Gauert sowie ein Film über Gertrud Kolmar zu sehen. Die Mammutjagd vor 15.000 Jahren in Falkensee veranschaulichen ein Comicstrip sowie ein lebensgroßes Bild mit 3-D-Effekt, das die beeindruckende Statur des Wollhaarmammuts zeigt. Die Knochen der Tiere, die bei einer Ausgrabung in den 70-er Jahren in der Stadt gefunden wurden, liegen in den Vitrinen nebenan. Für den Umbau des Museums stehen knapp 50.000 Euro zur Verfügung, die aus Eigenmitteln der Stadt und vom Förderverein des Heimatmuseums sowie aus Fördermitteln der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und von der Ostdeutschen Sparkassenstiftung kommen. Viele Falkenseerinnen und Falkenseer sowie ein Unternehmen aus der Gartenstadt spendeten nicht nur zahlreiche Exponate, sondern auch Geld: „Dafür bedanken

wir uns herzlich“, sagt Gabriele Helbig. Weitere Finanzspritzen seien gern willkommen. Am Eröffnungstag sammeln die Oldtimerfreunde Falkensee bei einer Tour durch die Stadt Geld, das sie dem Museum spenden werden.

Neben den beliebten Kinderführungen durch das Heimatmuseum wird es mit der „Spurensuche“ eine neue Führungsreihe für kleine Erwachsenengruppen geben, zu denen man sich anmelden kann. Nach dem 16. Mai 2010 ist das Heimatmuseum wie gehabt immer dienstags und mittwochs von 10 bis 16 Uhr und donnerstags, samstags und sonntags von 14 bis 18 Uhr geöffnet. *Geldspenden für das Museum sind möglich an: Verein der Freunde und Förderer des Heimatmuseums Falkensees e. V., Konto 38 12 01 28 46, Mittelbrandenburgische Sparkasse, BLZ 160 500 00.*

11. Internationale Falkenseer Musiktage

Die 11. Internationalen Falkenseer Musiktage vom 16. bis 25. April 2010 stehen im Zeichen der deutsch-tschechischen Begegnungen unter der Schirmherrschaft des Botschafters der Tschechischen Republik Dr. Rudolf Jindrák und des Bürgermeisters Heiko Müller. Bereits seit Gründung der Musiktage haben hochklassige Interpreten aus Tschechien zum großen Erfolg des Musikfestivals beigetragen. Hier das diesjährige Programm:

**Freitag,
16. April 2010, 19 Uhr
Falkenhagener Kirche**

**ERÖFFNUNGSKONZERT
„Musici de Praga“**

Mit dem Prager Kammermusikensemble mit Zdena Kloubova (Sopran) und Zofie Vokalkova (Flöte), Dirigent: Jan Sramek Musik von Bach, Mozart, Dvořák und Janáček

**Samstag,
17. April 2010, 19 Uhr
Rathausaal**

**JAZZ- UND BLUESKONZERT
„Rhythm and Blues“**



Das Ensemble „Blechzeit“ spielt während der 11. Internationalen Falkenseer Musiktage 2010 das musikalische Märchen „Das Waldhaus“ im Rathausaal.

Mit der Lubos Andrst Bluesband (Quartett) aus Prag und Joe Kucera am Saxophon

**Sonntag,
18. April 2010, 10.30 Uhr
Falkenhagener Kirche**

BAROCKMUSIK

„Aus der Seele muss man spielen...“

Das Kölner Barockensemble „Nel Dolce“ spielt Werke von Händel, Janitsch, Telemann, Vivaldi u. a.

**Freitag,
23. April 2010, 19 Uhr
Haus am Anger/Falkenhagener Kirche**

SAMBA – BOSSA NOVA – SALSA

„TerraBrasilis on stage“

Mit der besten deutschen Sambaband „TerraBrasilis“ Berlin und Alexander Blau am Didgeridoo

**Samstag,
24. April 2010, 16 Uhr
Rathausaal**

MUSIKALISCHES MÄRCHEN

„Das Waldhaus“

nach den Gebrüdern Grimm und der Musik von Harald Lorscheider für Kinder ab 5 Jahre Mit dem Ensemble „Blechzeit“

**Sonntag,
25. April 2010, 10.30 Uhr
Falkenhagener Kirche**

ABSCHLUSSKONZERT

„Musik aus Burgen und Schlössern“

Das Instrumental- und Vokalensemble „Musica Dolce“ aus Marienbad/Tschechien spielt Musik der Renaissance- und Barockzeit